



R i c h t l i n i e n

für die Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen (idF. des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.07.2010)

- 1.) Die Marktgemeinde Niklasdorf gewährt für die Errichtung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung oder Raumheizung dienen sowie für Photovoltaikanlagen, die der Erzeugung elektrischer Energie dienen, einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse. Gefördert werden Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Niklasdorf; auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.) Förderungswerber können sein:
 - a) Gebäude- bzw. Wohnungseigentümer
 - b) Hauptmieter
 - c) Pächter
 - d) sonstige Nutzungsberechtigte
- 3.) Anträge auf Gewährung der Förderung sind beim Gemeindeamt Niklasdorf schriftlich einzubringen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) Nachweis über die Berechtigung als Förderungswerber
 - b) Bau- und Installationspläne der geplanten Anlage
 - c) Nachweis über allfällige erforderliche privatrechtliche Zustimmungserklärungen bzw. behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage.
- 4.) Die Höhe des Zuschusses beträgt sowohl für Solaranlagen als auch für Photovoltaikanlagen € 50,- pro m² installierter Kollektorfläche. Die maximale Förderungshöhe je Anlage und Objekt beträgt € 3.000,--.
Kollektorflächen von Solaranlagen, die nicht ausschließlich der Raumheizung bzw. Warmwasserbereitung dienen (z. B. Schwimmbadheizung) werden nicht gefördert.
- 5.) Im Mehrfamilienwohnhaus (mehr als 3 Wohneinheiten) wird pro m² installierter Kollektorfläche (Kollektor-Mindestfläche 0,04 m² Kollektor je m² Wohnnutzfläche) ein Zuschuss von € 50,-- gewährt.
Die Zuschusshöhe wird für höchstens 0,1 m² Kollektor pro m² Wohnnutzfläche gewährt.
- 6.) Die Erledigung über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses erfolgt schriftlich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen. Mit der Förderungszusage sind keine weiteren Rechte des Förderungsnehmers (z.B. behördliche Bewilligungen, Stromabnahme durch das EVU Niklasdorf bei Photovoltaikanlagen usw.) verbunden.
- 7.) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage gegen Vorlage einer Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage eines hierzu befugten Unternehmens bzw. eines Selbstbaugruppenleiters, sofern die Anlage in einer solchen Selbstbaugruppe errichtet wurde.
- 8.) Die Förderungsrichtlinien treten mit 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderungsrichtlinien vom 13.12.2001 außer Kraft.